



# **Förderrichtlinien für Sportstätteninvestitionen**

Stand: April 2023

## I. Allgemeines

- Grundsätzlich können nur
  - in der Landessportorganisation anerkannte Sportvereine und in der Landessportorganisation und Bundessportorganisation anerkannte Sportverbände mit Sitz in Oberösterreich
  - Gemeinde-, verbands- oder vereinseigene Gesellschaften sowie
  - oberösterreichische Gemeinden gefördert werden.
- Weiters muss es sich bei der geplanten Sportstätteninvestition um eine in der Sportartenverordnung des Landes Oberösterreich anerkannte Sportdisziplin handeln. Es ist daraus kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abzuleiten.
- Für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich gelten grundsätzlich die Regelungen der „Gemeindefinanzierung Neu“, für sogenannte Leuchtturmprojekte oder Sonderprojekte können individuelle Fördervereinbarungen getroffen werden.
- Förderansuchen müssen laut Vereinsgesetz vom Obmann und Kassier des Vereins unterschrieben sein, bei Gemeindeförderansuchen vom Bürgermeister.
- Nachträglich gestellte Förderansuchen für bereits begonnene oder fertig gestellte Bauvorhaben oder bereits durchgeführte Sportveranstaltungen werden abgelehnt.
- Es gelten die allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Oberösterreich (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien.htm>)
- Es werden keine Sportförderungen zur Entschuldung von Vereinen gewährt.
- Bei Insolvenzgefahr des Vereins werden keine Sportförderungen gewährt.
- Voraussetzung für die Gewährung einer Landessportförderung über 25.000 Euro für Sport-Infrastrukturprojekte ist die Rücksendung der vom Vereinsvorstand bzw. vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin unterschriebenen Sportfördervereinbarung des Landes Oberösterreich binnen 3 Monaten nach Erhalt der Förderzusage.
- Grundsätzlich gilt, dass bei der Errichtung von Sportanlagen, die mit Fördermitteln des Landes errichtet worden sind, diese auf die Dauer von mindestens 20 Jahren als Sportanlagen genutzt werden müssen, andernfalls die gewährten Fördermittel zurückbezahlt werden müssen. Daran ändert auch ein Eigentümerwechsel nichts.
- Eine Landessportförderung für eine gepachtete Sportstätte kann nur dann gewährt werden, wenn ein aufrechter Pachtvertrag mit einer mindestens noch 20-jährigen Restlaufzeit vorliegt.
- Für die Anmietung oder Pacht von Sportgeräten (Pistengeräte, Rasenmäher, etc.) oder Sportstätten (Hallen, Lagerräume, etc.) kann keine Landessportförderung gewährt werden.
- Bevor eine Landessportförderung für ein Infrastrukturprojekt schriftlich in Aussicht gestellt wird, ist der Landessportdirektion vom Bauherrn der baubehördlich genehmigte Einreichplan vorzulegen.
- Im Falle von Katastrophenschäden bei Sportanlagen sind Entschädigungsanträge bei Gemeindesportanlagen innerhalb einer 30-Tage-Frist nach Schadenseintritt bei der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der Oö. Landesregierung einzubringen, bei Sportanlagen von Vereinen und Privaten in der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft. Erst nach durchgeführter fachlicher Prüfung darf mit der Behebung der Schäden begonnen werden, ausgenommen sind jene Maßnahmen, bei denen Gefahr in Verzug besteht.
- Die Auszahlung von Sportfördermitteln erfolgt nach Vorlage von Zwischen- oder Endabrechnungsunterlagen in jenem Jahr, für welches die Sportfördermittel bewilligt wurden. Sofern zum Ende eines Jahres noch ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, können für das Folgejahr bewilligte Sportfördermittel bei Vorlage entsprechender Zwischen- oder Endabrechnungsunterlagen gegebenenfalls auch schon zum Ende des jeweiligen Jahres ausbezahlt werden. Die Auszahlung von Teilförderbeträgen ist daher möglich.

## II. Sportstättenbau

### 1) Baubeginn:

- Mit dem Bau bzw. der Sanierung von Sportstätten darf – sofern Bedarfszuweisungsmittel des Gemeinderessorts des Landes Oberösterreich zur Verfügung gestellt werden – erst nach Genehmigung des aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplans der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der OÖ. Landesregierung durch den jeweiligen Gemeinderat und bei einer gesicherten Gesamtfinanzierung begonnen werden.

### 2) Finanzierung:

- Der Bauherr hat der Landessportdirektion mit Vorlage des Förderansuchens mittels des Formulars „Sportstätteninvestition“ (<https://www.sport-ooe.at/formulare.htm>) einen provisorischen Finanzierungsplan vorzulegen.
- Im Finanzierungsplan ist bei Hochbauvorhaben ca. ein Drittel als Eigenmittel und Eigenleistungen auszuweisen und vom Bauherrn grundsätzlich auch aufzubringen. Ein Beschluss des Vereinsvorstandes dazu ist der Landessportdirektion vorzulegen.
- Mit Unterzeichnung der Sportfördervereinbarung bestätigt der Bauherr, sämtliche Kostenerhöhungen selbst zu tragen. Nur im Einzelfall können Mehrkosten auf Grund von unvorhersehbaren Elementarereignissen und nach entsprechender Prüfung durch die Landessportdirektion anerkannt und eine zusätzliche Förderung gewährt werden, so ferne unverzüglich bei Bekanntwerden von Bauerschwernissen mit der Landessportdirektion Kontakt aufgenommen wurde.
- Der Ankauf von Grundstücken wird seitens des Sportressorts des Landes Oberösterreich finanziell nicht unterstützt.

### 3) Antragstellung:

Der Bauherr – so ferne ein Sportverein – hat im Wege der jeweiligen Gemeinde (ausgenommen Sportvereine in Statutarstädten) bei der Landessportdirektion ein Förderansuchen mittels des Formulars ‚Sportstätteninvestition‘ (<https://www.sport-ooe.at/formulare.htm>) möglichst in elektronischer Form an [sport.post@ooe.gv.at](mailto:sport.post@ooe.gv.at) einzubringen.

#### A) Notwendige Unterlagen bzw. Schritte bei Hochbauvorhaben (Klubgebäude, Tribünen, etc.):

- Bestandsplan mit Nutzflächenaufstellung zu bestehenden Gebäuden sowie Lageplan der Außenanlagen
- Abklärung der Erfordernisse mit der Landessportdirektion (Sanierung, Erweiterung, Neubau,...)
- Erst nach grundsätzlicher Befürwortung der Mitfinanzierung der geplanten Maßnahmen Vorlage eines einfachen, maßstabsgetreuen Entwurfsplans. Erst nach Freigabe durch die Landessportdirektion sollte ein Einreichplan erstellt werden. Letztendlich ist die Vorlage des baubehördlich genehmigten Einreichplans erforderlich.
- Nach Freigabe des Entwurfsplanes Vorlage einer detaillierten Kostenschätzung bzw. konkreter Kostenvoranschläge inkl. Preisspiegel und Kostenzusammenstellungsformular
- Vorläufiger Finanzierungsplan aus Sicht des Bauherrn (siehe Seite 2 im Formular „Sportstätteninvestition“)
- Baubehördliche Notwendigkeiten (Barrierefreiheit, Flächenwidmung,...) sind mit der Baubehörde abzuklären.

#### B) Bei Außenanlagen (Sanierungen von Tennisplätzen, Reitanlagen, etc.):

- Zwei aktuelle, vergleichbare Kostenvoranschläge
- Vorläufiger Finanzierungsplan aus Sicht des Bauherrn (siehe Seite 2 im Formular „Sportstätteninvestition“)

#### 4) **Endabrechnung:**

- Nach Abschluss des Projektes und Vorliegen aller Rechnungen sind das Formular ‚Endabrechnung‘ (<https://www.sport-ooe.at/formulare.htm>) sowie alle Rechnungen und Zahlungsbestätigungen per E-Mail an die Landessportdirektion zu übermitteln ([sport.post@ooe.gv.at](mailto:sport.post@ooe.gv.at)). Die Vorlage von Originalunterlagen ist nicht erforderlich.
- Zu beachten sind die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien.htm>).

#### 5) **Normraumprogramme für Hochbauten:**

##### **Fußball:**

2-4 Umkleieräume	max. 100 m <sup>2</sup>
2 Duschräume	je 8 – 10 m <sup>2</sup>
2 WCs (im Umkleideraum situiert)	je max. 2 m <sup>2</sup>
Schiedsrichter- und Sanitätsraum mit Dusche	11 m <sup>2</sup>
WC-Anlage für Zuschauer (mind. eine behindertengerecht)	12 – 20 m <sup>2</sup>
Geräteraum mit Garagentor	15 – 20 m <sup>2</sup>
Lagerraum für Bälle und Dressen	12 – 16 m <sup>2</sup>
Technikraum	max. 10 m <sup>2</sup>
Klubraum (inkl. Küche und Lager)	max. 50 m <sup>2</sup>
Sektionsleiter-/Büroraum	max. 11 m <sup>2</sup>
Gangflächen und Vorraum	max. 13 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>max. 275 m<sup>2</sup></b>
Terrasse (mit oder ohne Überdachung)	max. 50 m <sup>2</sup>

##### **Tennis (2 – 4 Plätze):**

Umkleideraum für Damen inkl. Duschaum <ul style="list-style-type: none"><li>• pro 2 Tennisplätze eine Dusche</li></ul>	8 - 12 m <sup>2</sup>
Umkleideraum für Herren inkl. Duschaum <ul style="list-style-type: none"><li>• pro 2 Tennisplätze eine Dusche</li></ul>	10 – 15 m <sup>2</sup>
WC-Anlage (1 Sitz für Damen, 1 Sitz für Herren und 2 Pissstände) (mind. eine behindertengerecht)	10 m <sup>2</sup>
Sektions- und Sanitätsraum	8 - 10 m <sup>2</sup>
Geräteraum für Platzpflegegeräte	15 m <sup>2</sup>
Technikraum (Warmwasser)	max. 8 m <sup>2</sup>
Klubraum (inkl. Küche und Lager)	max. 30 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>max. 100 m<sup>2</sup></b>
Terrasse (mit oder ohne Überdachung)	max. 25 m <sup>2</sup>

**Bei vereins- oder sektionsübergreifenden, neuen Klubgebäuden ist nur ein gemeinsamer Klubraum mit max. 65 m<sup>2</sup> genehmigungsfähig.**

##### **Stocksportanlagen:**

Sektionsleiterraum (ab 3 Bahnen)	max. 9 m <sup>2</sup>
Lagerraum (inkl. Geräte)	max. 10 m <sup>2</sup>
Klubraum	max. 25 m <sup>2</sup>
WC-Anlage (je 1 Sitz für Damen und Herren)	max. 6 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>max. 50 m<sup>2</sup></b>

### **Stocksporthallen:**

Halle mit max. 2 Bahnen	max. 275 m <sup>2</sup>
Halle mit max. 3 Bahnen	max. 390 m <sup>2</sup>
Halle mit max. 4 Bahnen	max. 505 m <sup>2</sup>

### **Schützenhäuser:**

8 Schießstände (10 m Distanz)	110 m <sup>2</sup>
12 Schießstände (10 m Distanz)	160 m <sup>2</sup>
Waffenraum	8 – 10 m <sup>2</sup>
Büro und Auswertung	8 – 10 m <sup>2</sup>
2 Umkleieräume Damen und Herren	8 – 10 m <sup>2</sup>
1 Damen WC (behindertengerecht)	4 m <sup>2</sup>
1 Herren WC	6 m <sup>2</sup>
Klubraum	max. 20 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	max. 170 m <sup>2</sup> bzw. 220 m <sup>2</sup>

### **Faustball:**

4 Umkleidekabinen	max. 40 m <sup>2</sup>
2 Duschräume für je 2 Kabinen	max. je 8 m <sup>2</sup>
WC-Anlage (davon 1 behindertengerecht)	max. 15 m <sup>2</sup>
Büro- und Sektionsleiterraum	10 m <sup>2</sup>
Ball- und Dressenlager	max. 15 m <sup>2</sup>
Klubraum	max. 30 m <sup>2</sup>
Garage (inkl. Garagentor)	max. 15 m <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	145 m <sup>2</sup>

**Lagerräume für div. Sektionen:** Festlegung der Größe mit der Landessportdirektion

## **6) Generelle Empfehlungen an die Planung von Klubgebäuden:**

- Primäres Ziel bei der Platzierung des Umkleidegebäudes auf einem Grundstück ist eine kurze Wegführung. Umkleidegebäude sollen daher nahe beim Spielfeld und wenn möglich auch nahe zum Parkplatz situiert werden.
- Jedem Umkleideraum ist ein Waschraum direkt zugänglich zuzuordnen, sofern nur 2 Umkleieräume (Gäste- und Heimmannschaft) eingeplant werden. Bei 3 oder 4 Umkleieräumen ist für je 2 Räume eine gemeinsame Duschanlage ausreichend.
- Die lichte Innenhöhe eines Umkleideraumes ist mit 2,5 m als Mindestanforderung ausreichend.
- Schmutzroste und Schuhwaschanlagen speziell bei Mannschaftssportarten sollten eingeplant werden. Sie erleichtern die Reinhaltung des Gebäudes.
- WC-Anlagen für die Aktiven sollen vom Umkleideraum oder Vorraum erschlossen sein, keinesfalls aber über den Nassbereich des Waschräume.
- Die Notwendigkeit einer barrierefreien Planung ist rechtzeitig mit der Baubehörde abzuklären.
- Ein behindertengerechtes WC ist vorzusehen, wobei dieses auch im Damen-WC integriert werden kann (ebenfalls Abklärung mit der Baubehörde).
- Bei Klubgebäuden, die zentral beheizt werden, ist ein Energieausweis für Nicht-Wohngebäude (Nutzungsprofil Sportstätten) erforderlich. Für Klubgebäude, die ein Beheizungssystem aufweisen, jedoch nicht ganzjährig genutzt werden, genügt der vereinfachte Energieausweis für „sonstige Gebäude“.
- Gemeinsame Gänge für Spieler der gegnerischen Mannschaften und Schiedsrichter sind möglichst kurz zu halten. Die Wege von Zuschauern und Aktiven sollen einander nicht kreuzen.

7) **Maximal anerkenbare Rahmenkosten bei Sportstätteninvestitionen (Bruttobeträge).**

**Landessportförderung: 25 % der geprüften, voraussichtlichen, sportrelevanten Kosten**

**A) Fußball:**

**Rasenspielfeld:** (bis zu 70 x 110 m)

**Trainingsspielfeld:** (bis zu 65 x 100 m)

**Kunstrasenspielfeld:**

Landesförderung nur in Abstimmung mit OÖ. Fußballverband

**Sanierung eines Spielfeldes (bis 20.000 Euro brutto):** Förderung durch OÖ.

Fußballverband, ab 20.000 Euro brutto: Land Oberösterreich

**Flutlichtanlagen:** Förderung durch OÖ. Fußballverband

**Bewässerungsanlagen:** Förderung durch OÖ. Fußballverband

**Tribünen:**

Erste und zweite Klasse: max. 150 Personen

Bezirksliga: max. 200 Personen

Landesliga und OÖ-Liga: max. 400 Personen

Die Sitzplatzanzahl von Tribünen für Vereine in höheren Ligen wird individuell geprüft und festgelegt. Im hinteren Bereich der Tribüne ist ein max. 2 m breiter Stehplatzbereich genehmigungs- und förderfähig.

**Einzäunungen:**

Rasenspielfeld (rund 500 lfm, 2 m)

Rasenspielfeld mit Trainingsfeld

Einfriedung (150 lfm, 3 m)

Ballfangzaun ca. 6 m, 120 lfm

**B) Tennis:**

**Tennisanlagen:**

Neuerrichtung von Spielfeldern mit Sand oder Kunstrasen

Sanierungen von Spielfeldern

Einzäunungen von Spielfeldern

Bewässerungsanlagen

**Tennishallen:**

2 -4 Plätze inkl. Umkleidekabinen

**C) Asphaltstockanlagen:**

**Asphaltstockanlagen:**

Neuerrichtung und Sanierung von Stocksportbahnen (im Freien)

**Asphaltstockhallen:**

2-4 Bahnen inkl. 50 m<sup>2</sup> Zusatzfläche

Asphaltstockhallen werden nur bis zu 3 Bahnen gefördert. Eine Halle mit vier Bahnen wird dann akzeptiert, wenn die Finanzierung ausschließlich durch den Verein erfolgt und die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

**Eisstockbahnen:**

max. 1 Bahn inkl. Kühlung, nur bei vereins- oder gemeindeübergreifendem Projekt

**D) Sonstige Sportanlagen:****Leichtathletikanlagen:**

Kugelstoßanlage

Weitsprunganlage

100 m Laufbahn (3 Bahnen)

Einfache LA-Anlage (100 m, Weit- u. Hochsprung, Kugelstoßen)

400 m Rundlaufbahn inkl. aller Nebenanlagen

**Reitanlagen:**

Freiplatz (20 x 60 m)

Dressurplatz (40 x 20 m)

Reithalle (40 x 20 m)

Sanierungen (inkl. Austausch von Sand)

**Golfanlagen:**

Keine Förderung

**Kegelsportanlagen****Schießanlage****Bahnengolfanlagen:**

Miniaturgolfplatz

18 Bahnen

**Segelsportanlagen**

Bootslagerhallen

Bootsanlegestellen (Stege,...)

**Skateranlagen****Beachvolleyballplätze****Kletterwände:**

Boulderwände

Großkletterflächen

Outdoorkletteranlagen

**Funcourts****E) Keine finanzielle Unterstützungen für:**

- Errichtung bzw. Sanierung von Turnhallen in Schulen
- Pacht und Miete von Mobilien und Immobilien

**8) Nicht förderfähige Sportstätteninvestitionen**

**Nicht als sportrelevante Kosten** anerkannt und daher nicht gefördert werden:

- Einrichtungen wie Ausschank, Küchen, Kühlschränke, etc.
- Außenanlagen (Zufahrtsweg, Parkplätze, etc.)
- Laufende Instandhaltungsmaßnahmen (Malerarbeiten, Fassadenreinigung,...)
- Anfallende bzw. angefallene Zinsen
- Lärmschutzwände
- Schulturnhallen

- Vereinsbusse
- Lautsprecheranlagen
- Matchuhren
- Computer und Notebooks

## **9) Finanzielle Förderungen für Energieinvestitionen:**

### **9.1) Raumheizung und Warmwasserbereitung:**

#### **a) Anwendungsfälle:**

**Fußballklubgebäude:** Einbau eines wassergetragenen Zentralheizungssystems für die Raumheizung + Warmwasserbereitung wird gefördert  
Sportförderung: 25 % der sportrelevanten Kosten

**Tennisklubgebäude (Freiplätze):** nur Förderung für die Warmwasserbereitung  
Sportförderung: 25 % der sportrelevanten Kosten

**Stocksporthallen:** Förderung für ein einfaches Heizungssystem nur für den Aufenthaltsbereich.  
Sportförderung: 25 % der sportrelevanten Kosten

**Tennishallen und Sporthallen:** Raumheizung und Warmwasserbereitung grundsätzlich förderbar, verschiedene technische Ausführungsvarianten der Raumheizung möglich - Beurteilung erfolgt im Einzelfall  
Sportförderung: 25 % der sportrelevanten Kosten

**Sportschützengebäude und Sonstige:** bei Nachweis eines tatsächlichen Bedarfs für eine Raumheizung (Winternutzung); analoge Regelung wie bei Fußballklubgebäuden (Einzelbeurteilung)  
Sportförderung: 25 % der sportrelevanten Kosten

#### **b) Technische Anforderungen an die Energiesysteme:**

Die Heizgeräte müssen den Bestimmungen der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG bzw. dem Oö Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 i.d.g.F entsprechen.

Elektrodirektheizungen und fossile Energieträger werden als Hauptheizungssysteme grundsätzlich nicht gefördert. Mögliche Ausnahmen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten werden im Einzelfall geprüft.

Die anerkenbaren Mehrkosten für ein hocheffizientes alternatives Energiesystem (lt. OIB RL 6, Ausgabe 2019) werden mit 25 % der sportrelevanten Kosten gefördert.

#### **c) Photovoltaikanlagen:**

Generell keine Sportförderung. Auf die bestehende Bundesförderung wird hingewiesen: Klima und Energiefonds: [www.klimafonds.gv.at](http://www.klimafonds.gv.at) bzw. OeMAG Abwicklungsstelle: [www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at)

Generell sind mögliche Bundesumweltförderungen für hocheffiziente alternative Energiesysteme zu beachten: [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

### **9.2) Wärmeschutz des Gebäudes (bei Gebäuden mit einer Heizungsanlage):**

Bei Neubauten und Sanierungen genügt die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen für die Wärmedämmmaßnahmen gemäß OIB RL 6, Ausgabe 2019, umgesetzt in der Oö. Bautechnikverordnung-Novelle i.d.g.F.

Landesinterne Regelung: Für typische Fußballklubgebäude (in der Heizperiode nicht durchgehend auf Norminnentemperatur beheizt) genügt die Einhaltung der Mindest-U-Werte gemäß OIB RL 6, Pkt. 4.4, Ausgabe 2019.



Sportförderung: 25 % der sportrelevanten Kosten  
Mögliche Bundesumweltförderung: [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

Erläuterung:

OIB: Österreichisches Institut für Bautechnik

OIB Richtlinien 1-6: Richtlinien zur Harmonisierung der Bauvorschriften in Österreich